OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-151646/3/JS

Datum:

Linz, 18. Mai 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Steinschnack über den Antrag des X eingelangt bei der Marktgemeinde Weyer am 17.4.2018, auf Bewilligung der Verfahrenshilfe betreffend Bescheidzustellung in einem Baubewilligungsverfahren den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu Punkt I.:
1. Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer (in der Folge: „belangte Behörde“) vom 20.3.2018 wurde der Antrag des Antragstellers vom 15.9.2017 auf Zustellung des Baubewilligungsbescheides des Bürgermeisters vom 16.1.2017, Bauakt Nr. x, wegen präkludierter Parteistellung gemäß § 42 AVG als unzulässig zurückgewiesen.

Mit gegenständlichem (undatierten) Schreiben, eingelangt bei der Marktgemeinde Weyer am 17.4.2018, beantragte der Antragsteller die Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 20.3.2018.

Der Verfahrenshilfeantrag wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich samt Verfahrensakt vorgelegt. Mit Schreiben vom 20.4.2018 forderte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Antragsteller zur Verbesserung seines Verfahrenshilfeantrages durch Vorlage eines Vermögensbekenntnisses auf. Ungeachtet des ausdrücklichen Hinweises im Schreiben, wonach der Antrag im Falle des fruchtlosen Ablaufs der Frist gemäß § 17 VwGVG iVm § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen werden wird, kam der Antragsteller der Aufforderung nicht nach.

2. Nach der Bestimmung des § 8a VwGVG ist einer Partei Verfahrenshilfe (unter anderem) zu bewilligen, wenn die Partei außer Stande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhaltes zu bestreiten. Soweit in diesem Paragraphen nichts anderes bestimmt ist, sind dabei die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) zu beurteilen:
Nach der Bestimmung des § 66 ZPO sind mit dem Antrag auf Verfahrenshilfe zugleich ein nicht mehr als vier Wochen altes Bekenntnis der Partei über die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Partei (Vermögensbekenntnis) und, soweit zumutbar, entsprechende Belege beizubringen. Über den Antrag ist auf der Grundlage des Vermögensbekenntnisses zu entscheiden. Hat das Gericht gegen dessen Richtigkeit oder Vollständigkeit Bedenken, so hat es das Vermögensbekenntnis zu überprüfen. Hierbei kann es auch die Partei unter Setzung einer angemessenen Frist zur Ergänzung des Vermögensbekenntnisses und, soweit zumutbar, zur Beibringung weiterer Belege auffordern.

Da der Antragsteller dem ihm erteilten Mängelbehebungsauftrag nicht entsprach und dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kein Vermögensbekenntnis vorlegte, stellte er damit keinen zur meritorischen Behandlung tauglichen (das heißt formal vollständigen) Verfahrenshilfeantrag.

Der Verfahrenshilfeantrag war daher nach der Rechtsprechung des Höchstgerichtes mit Beschluss zurückzuweisen (vgl. VwGH 13.2.2017, Ro 2016/11/0030).

Zu Punkt II.:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung zur Nichtentsprechung von Mängelbehebungsaufträgen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Hinweis

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack